

# **ABTEILUNGSORDNUNG TAUCHEN**

## **MTV Bispingen von 1902 e.V.**

---

### **A. ALLGEMEINES**

- § 1 Name
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Abteilungszweck

### **B. MITGLIEDSCHAFT IN DER ABTEILUNG**

- § 4 Rechte der Abteilungsmitglieder
- § 5 Pflichten der Abteilungsmitglieder
- § 6 Gebühren

### **C ORGANE DER ABTEILUNG**

- § 7 Abteilungsorgane
- § 8 Abteilungsleitung
- § 9 Abteilungsversammlung
- § 10 Inhalt der Tagesordnung
- § 11 Beschlußfähigkeit der Abteilungsversammlung
- § 12 Außerordentliche Abteilungsversammlung

### **D. SCHLUBBESTIMMUNG**

- § 13 Haftpflicht
- § 14 Sportunfälle
- § 15 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

## **A. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name**

Die Abteilung Tauchen im Männerturnverein Bispingen von 1902 e.V. führt den Namen "Wasserfreunde MTV Bispingen Tauchen"

### **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Die Abteilung Tauchen im Männerturnverein Bispingen von 1902 e.V. will Mitglied des Tauchsportlandes Verband Niedersachsen und des VDST e.V. werden und diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Sie erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und ihre Abteilungsmitglieder verbindlich an.

### **§ 3 Abteilungszweck**

Der Zweck der Abteilung ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der tauchsportlichen Jugendarbeit.

Der Abteilungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
- Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

## **B. MITGLIEDSCHAFT IN DER ABTEILUNG**

### **§ 4 Rechte der Abteilungsmitglieder**

1. Sämtliche Abteilungsmitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung nach Maßgabe der Abteilungsordnung und der von den Abteilungsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Alle Abteilungsmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die volljährigen Abteilungsmitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Abteilungsordnung, insbesondere aus der Zweckbestimmung der Abteilung ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Abteilungsversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **§ 5 Pflichten der Abteilungsmitglieder**

Sämtliche Abteilungsmitglieder haben die sich aus der Abteilungsordnung und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung der Abteilung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

1. Sie sind gehalten, die Abteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Abteilungsmitglieder sind zur Befolgung der von den Abteilungsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Abteilungseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von abteilungseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

### **§ 6 Gebühren**

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

## **C. ORGANE DER ABTEILUNG**

### **§ 7 Abteilungsorgane**

Die Abteilungsorgane sind

- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung

### **§ 8 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.
2. Die Abteilungsleitung führt die Abteilung. Ihr obliegt neben der Vertretung der Abteilung die Wahrnehmung aller Abteilungsgeschäfte nach Maßgabe der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung jederzeit teilzunehmen. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Abteilung.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
4. Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied aus der Abteilungsleitung aus, so muß innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.

### **§ 9 *Abteilungsversammlung***

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Abteilungsversammlung muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post, E-Mail unter der letzten der Abteilung bekannten Anschrift des Abteilungsmitglieds.
5. Der Abteilungsleiter oder - bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

### **§ 10 *Inhalt der Tagesordnung***

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Abteilungsleiters
  - Entlastung des Abteilungsleiters
  - Wahlen (soweit erforderlich)
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge der Abteilungsmitglieder
  - Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

### **§ 11 *Beschlußfähigkeit der Abteilungsversammlung***

1. Die ordnungsgemäß einberufende Abteilungsversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder, sofern der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind die volljährigen Abteilungsmitglieder der Abteilung.
3. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters bzw. des Versammlungsleiters.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beantragen.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Abteilungsleiter bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 12 Außerordentliche Abteilungsversammlung**

1. Der Abteilungsleiter kann von sich aus eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder muß der Abteilungsleiter unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Abteilungsversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

## **D. SCHLUBBESTIMMUNG**

### **§ 13 Haftpflicht**

Für die aus dem Abteilungs-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltung- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

### **§ 14 Sportunfälle**

1. Bei Sport- und insbesondere Tauchunfällen sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Abteilungsleiter und dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

### **§ 15 Inkrafttreten der Abteilungsordnung**

Diese Abteilungsordnung ist von der Abteilungsversammlung am 28.02.2009 beschlossen worden und vom Vorstand des Männerturnverein Bispingen von 1902 e.V. genehmigt.